

**Studienordnung
der Universität Regensburg
für den Studiengang „Osteuropastudien“
im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern**

Vom 11. November 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studiengang im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Allgemeine Inhalte des Studiums
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Ausbildungsinhalte
- § 11 Lehrveranstaltungsformen, Berufspraktikum und Sommerschule
- § 12 Studienschwerpunkt
- § 13 Fächer
- § 14 Projektmodul
- § 15 Sprachausbildung
- § 16 Berufspraktikum
- § 17 Sommerschule
- § 18 Studienberatung
- § 19 Master- und Magisterprüfung
- § 20 Studienplan
- § 21 Inkrafttreten der Satzung und Ende des Studiengangs

§ 1 Studiengang im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern

¹Der Studiengang „Osteuropastudien“ wird im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Regensburg angeboten. ²Die Ludwig-Maximilians-Universität München richtet einen entsprechenden eigenen Studiengang „Osteuropastudien“ ein.

§ 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiengangs „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern an der Universität Regensburg auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom (KWMBI II S.) (Prüfungsordnung).

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Studiengang „Osteuropastudien“ bestimmt sich nach § 3 und § 4 der Prüfungsordnung.

§ 4 Allgemeine Inhalte des Studiums

(1) ¹Der Studiengang „Osteuropastudien“ ermöglicht Absolventen mit einem mit „sehr gut“ - mindestens jedoch mit „gut“ (bei Juristen mindestens mit „vollbefriedigend“) - bewerteten ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. B.A.) bzw. mit einer mit mindestens „gut“ bewerteten Zwischenprüfung in einem Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang und zwei Hauptseminarscheinen eine Vertiefung und Erweiterung ihrer fachlichen Kenntnisse durch eine Spezialisierung auf Staaten und Gesellschaften Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas (im folgenden zusammenfassend als Osteuropa bezeichnet). ²Er bietet breite geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse über die Region Osteuropa. ³Der Studiengang ist zusätzlich mit dem Erwerb und der Vertiefung der Kenntnisse einer (oder mehrerer) osteuropäischer Sprachen sowie der Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten verbunden. ⁴Er ist disziplinenübergreifend und gegenwartsbezogen.

(2) ¹Der Studiengang beruht an der Universität Regensburg auf vier Bereiche, aus denen ein Studienschwerpunkt und ein Ergänzungsfach bzw. zwei Ergänzungsfächer zu wählen sind:

- a) Rechtswissenschaft;
- b) Slavische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft;
- c) Geschichtswissenschaften;
- d) Vergleichende Kulturwissenschaft.

²Die Bereiche a), b) und c) werden als Studienschwerpunkte und Ergänzungsfächer, der Bereich d) nur als Ergänzungsfach angeboten.

(3) Der Studiengang „Osteuropastudien“ wird an der Universität Regensburg von folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen getragen:

- Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht/Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europarecht;
- Institut für Slavistik;
- Institut für Geschichte, Professur für Geschichte Ost- und Südosteuropas;
- Institut für Medien-, Informations- und Kulturwissenschaft.

(4) ¹Die sprachpraktische Ausbildung erfolgt am Institut für Slavistik (bzw. an den Instituten anderer relevanter Philologien). ²Sprachkenntnisse können ferner an den Hochschulen im mittel- und osteuropäischen Ausland und an den Kulturinstituten der mittel- und osteuropäischen Länder erworben werden.

§ 5 Studienziele

(1) ¹Die Ausbildung im Studiengang „Osteuropastudien“ soll die Studenten befähigen, Entwicklungen und Situationen in Osteuropa zu analysieren und zu interpretieren und in ihren jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhängen einzuordnen. ²Darüber hinaus sollen die Studenten befähigt werden, regionalwissenschaftliche Fragestellungen und Aufgaben disziplinenübergreifend zu bearbeiten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen. ³Sie sollen neben Fachkenntnissen Schlüsselqualifikationen erwerben, die sie befähigen, nach dem Studiengang verantwortungsvolle Aufgaben in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft zu übernehmen.

(2) Der Studiengang soll die wissenschaftliche Grundlage und praktische Erfahrungen für spätere Tätigkeiten als Osteuropa-Experte in folgenden Bereichen liefern: Politik und Politikberatung, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Wirtschaft und Wirtschaftsberatung, Recht und Rechtsberatung, Auswärtiger Dienst und Internationale Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Kultur, Touristik, staatliche und kommunale Planung und Verwaltung, Medien, Erwachsenenbildung, Verlags- und Bibliothekswesen, wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Fristen für die Überschreitung der Regelstudienzeit sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 9

Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Curriculum ist modularisiert. ²Dabei bilden mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen ein Modul, das sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstreckt.

(2) ¹Der Studiengang „Osteuropastudien“ sieht (mindestens) zwei Module im Studienschwerpunkt vor, (mindestens) zwei Module aus den anderen am Studiengang beteiligten Fächern (Ergänzungsfächer) und einen interdisziplinären Projektkurs. ²Teil des Studiengangs ist die Teilnahme an einer internationalen Sommerschule, die in Kooperation mit einer osteuropäischen Universität oder Akademie in Osteuropa stattfinden soll. ³Der Erwerb und die Vertiefung von Sprachkenntnissen einer oder mehrerer osteuropäischer Sprachen begleiten den Studiengang. ⁴Den Abschluss des Studienganges bilden die Masterarbeit bzw. Magisterarbeit, begleitet von einem Colloquium für Examenskandidaten, und eine mündliche Prüfung.

(3) Der nähere Aufbau und Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem exemplarischen Studienverlaufsplan (§ 20).

§ 10

Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung im Studiengang Osteuropastudien vermittelt über die Studienziele gemäß § 5 hinaus folgende Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen:

1. Rechtswissenschaft:

¹Der Schwerpunkt des Studienangebots liegt auf dem Europäischen Verfassungsrecht und dem EU-Recht mit besonderem Bezug zu Mittel- und Osteuropa. ²Im Bereich des Verfassungsrechts werden in vergleichender Sicht die Entwicklungen in diesen Ländern aufgrund Transformation und Mitgliedschaft in EU und Europarat analysiert und auch die Auswirkungen auf das Rechtssystem und institutionelle Gefüge der EU untersucht. ³Einen weiteren wichtigen Bestandteil des Lehrprogramms der Rechtswissenschaft stellt das EU-Recht (mit einem besonderen Bezug zum Recht der neuen Mitgliedstaaten) dar.

2. Slawische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft:

¹Wie im Fach Geschichte nimmt auch im slawistischen Lehrprogramm der Begriff der Identität eine wichtige Stellung ein. ²Das Lehrprogramm der Slawistik thematisiert komparativ verschiedene slawische Literaturen im weiteren kulturellen Kontext, ihre Kontakte untereinander sowie mit nicht-slawischen Kulturen. ³Leitbegriffe sind der kultursemiotisch verstandene „Kulturvergleich“ und der „Kulturtransfer“. ⁴Ein weiterer Schwerpunkt des Lehrprogramms liegt auf der Literatursoziologie und Soziolinguistik, namentlich der Rolle der Literatur und Sprache für die Herausbildung sozialer Identitäten, und der Bedeutung von Literatur und Sprache in politischen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen.

3. Geschichtswissenschaft:

¹Die Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte arbeiten die historischen Dimensionen gegenwärtiger Problemlagen in Osteuropa heraus. ²Der zeitliche Horizont reicht vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart. ³Ein Schwerpunkt liegt auf der Analyse historischer und gegenwärtiger Antagonismen von imperialen und nationalen Ordnungsprinzipien in Osteuropa. ⁴Es geht darum, die geschichtliche Entwicklung von imperialen, nationalen, religiösen und regionalen Identitäten mit ihren Gegenwartsbedeutungen verständlich zu machen. ⁵Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der historischen Genese der Beziehungen zwischen Ost- und Westeuropa, die in politik-, wirtschafts- und diskursgeschichtlicher Hinsicht in der Lehre vermittelt werden soll.

4. Vergleichende Kulturwissenschaft:

¹Angesichts des raschen und tiefgreifenden Transformationsprozesses im östlichen Europa kommt dem Verständnis des Kulturwandels auf der Ebene des Alltags eine besondere Bedeutung zu. ²Das Lehrprogramm der Vergleichenden Kulturwissenschaft führt in die grundlegenden Arbeitstechniken der Analyse kultureller Prozesse in ihren historischen und gegenwärtigen Bezügen ein. ³Neben der Wissensvermittlung über Kulturen des östlichen Europa geht es in den Lehrveranstaltungen um spezifische Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Kulturvergleichs.

- (2) Das inhaltliche Profil des Studiengangs weist folgende **allgemeinen Merkmale** auf:
- Alle Themen, auch historische, werden mit einem ausgeprägten Gegenwartsbezug vermittelt.
 - Die Lehrveranstaltungen genügen den speziellen Anforderungen der einzelnen im Studiengang vertretenen Disziplinen, sind aber zugleich im Hinblick auf die Erfordernisse eines interdisziplinären Studiengangs konzipiert. Es werden keine Spezialprobleme einzelner Disziplinen vermittelt, sondern interdisziplinär relevantes Wissen.
 - Osteuropa wird in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs nicht als ein geschlossener Raum betrachtet, sondern in seinen Beziehungen zu Westeuropa und anderen Großregionen. Der Konstruktionscharakter und die historische Variabilität des Begriffs „Osteuropa“ wird herausgearbeitet.
 - Die Lehrveranstaltungen sind überwiegend komparativ angelegt. Die Vergleiche beziehen sich in der Regel auf verschiedene Länder in Osteuropa, z.T. werden auch vergleichende Perspektiven zwischen West- und Osteuropa angestrebt.
 - Das Verständnis interkultureller und intrakultureller Beziehungen in Osteuropa ist ein herausgehobenes Lehrziel des Studiengangs.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen, Berufspraktikum und Sommerschule

(1) Die Ausbildung der Studenten legt besonderen Wert auf die selbständige Leistung bei der Vorbereitung der Lehrveranstaltungen, gefördert wird die professionelle Präsentation von individuellen Arbeitsergebnissen und die Fähigkeit zur Teamarbeit.

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere:

1. Vorlesung
2. Kernkurs
3. Seminar
4. Projektkurs/Tutorium
5. Colloquium

- 6. Berufspraktikum
- 7. Sommerschule

(3) **Vorlesungen** vermitteln Überblickskenntnisse, unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes und/oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme.

(4) **Kernkurse** dienen der Einführung in bestimmte Fragestellungen und Themen der Osteuropastudien und der Vermittlung von theoretischen und methodischen Kenntnissen.

(5) **Seminare** dienen der vertieften Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand in der Kerndisziplin und fördern die selbständige wissenschaftliche Arbeit.

(6) ¹**Projektkurse** ermöglichen die eigenständige Arbeit und Recherche zu einer Fragestellung durch Studenten verschiedener Kerndisziplinen. ²Sie werden von Lehrkräften betreut und von einem Tutorium begleitet. ³Die Ergebnisse sollen in öffentlicher Form präsentiert werden. ⁴Das Tutorium ist eine ergänzende Veranstaltung zum Projektmodul, das der Vermittlung von Moderations- und Präsentationstechniken sowie der Vertiefung zuvor erworbener Kenntnisse dient.

(7) ¹**Colloquia** wenden sich an Studenten im letzten Semester. ²Sie haben das Ziel, die Teilnehmer/innen auf den Studienabschluss durch Vorstellung der geplanten Masterarbeiten bzw. Magisterarbeiten vorzubereiten.

(8) ¹Das **Berufspraktikum** (8 Leistungspunkte - LP - bei einer Dauer von acht Wochen) soll den Studenten einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen. ²Darüber hinaus dient es der Überprüfung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse an den Anforderungen der Praxis. ³Gleichzeitig dient das Praktikum dem Aufbau wertvoller Kontakte, die den späteren Einstieg in die Berufsfelder erleichtern können. ⁴Bei der Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes hilft eine eigens eingerichtete zentrale Praktikumsbörse (betreut vom Koordinator des Studienganges und angegliedert an die Abteilung Geschichte Ost- und Südosteuropas, Historicum, Ludwig-Maximilians-Universität München).

(9) ¹Ziel der **Sommerschule** (6 LP) ist das intensive, interdisziplinäre und gemeinschaftliche Lernen der Studenten an einem relativ abgeschiedenen Ort. ²In verschiedenen Arbeitsgruppen befassen sich die Studenten unter Anleitung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland mit fächerübergreifenden Fragestellungen. ³Neben der Vermittlung von Wissen dienen die Sommerschulen der Schulung von Teamarbeit, der Einübung erworbener Sprachkenntnisse und dem Knüpfen sozialer Kontakte.

§ 12

Studienschwerpunkt

(1) Der Studienschwerpunkt dient in der Regel der Weiterführung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse und ihrer Anwendung auf die Region Osteuropa.

(2) ¹Die Ausbildung im Studienschwerpunkt gliedert sich in zwei Module (A und B), die sich z.B. aus einem Kernkurs (3 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einem Kernkurs (3 SWS) zusammensetzen. ²Zusätzlich sind Wahlveranstaltungen aus der Kerndisziplin zu belegen.

(3) Im Studienschwerpunkt hat der Student 30 LP zu erbringen, wobei die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung 2 LP, an einem Kernkurs 6 LP, und an einem Seminar 6 LP entspricht. (vgl. auch die Anlage der Prüfungsordnung)

§ 13

Ergänzungsfach / Ergänzungsfächer

(1) ¹Das Studium in einem bzw. zwei Ergänzungsfächern dient der Aneignung von Überblickskenntnissen in einem bzw. zwei Themenfeldern des Studienganges und damit der Einbettung des Studienschwerpunkts in einen breiteren regionalwissenschaftlichen Zusammenhang. ²In dem Ergänzungsfach bzw. den Ergänzungsfächern wählt der Student zwei Module (C und D), die sich z.B. aus einem Kernkurs (3 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einem Kernkurs (3 SWS) zusammensetzen.

(2) In den Ergänzungsfächern hat der Student 20 LP zu erbringen, wobei die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung 2 LP, an einem Kernkurs 6 LP und an einem Seminar 6 LP entspricht. (vgl. auch Anlage der Prüfungsordnung)

§ 14

Projektmodul

(1) ¹Im Projektmodul (10 LP) wird disziplinenübergreifend eine Fragestellung aus dem Studienprogramm Studiengangs „Osteuropastudien“ behandelt. ²Es werden entsprechende methodische und theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und Teamarbeit, mündliche und visuelle Präsentation sowie praxisorientiertes Arbeiten gefördert. ³Die Fragestellung wird von Studenten unterschiedlicher Studienschwerpunkte eigenständig bearbeitet und nach Möglichkeit von zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Disziplinen betreut, um einen interdisziplinären Zugang zu ermöglichen.

(2) ¹Im ersten Teil ist ein Konzept zu entwickeln und den Betreuenden vorzulegen. ²Im Weiteren arbeiten die Studierenden auf dieser Grundlage eigenständig in Arbeitsgruppen. ³Zu Beginn des zweiten Semesters des Projektmoduls ist den Betreuenden ein Zwischenbericht vorzulegen, aus dem der individuelle Anteil der einzelnen Studenten an der Projektarbeit erkennbar sein muss.

(3) Im Rahmen des Projektmoduls wird ein Tutorium abgehalten, das der Vermittlung von Moderations- und Präsentationstechniken sowie der Vertiefung zuvor erworbener Kenntnisse dient.

(4) ¹Die Ergebnisse der Projektstudie sollen universitätsöffentlich - etwa in Form von schriftlichen Arbeiten, einer Zeitschrift, Videopräsentation, Rundfunkfeature, Ausstellung, Software-Produktion - vorgestellt werden. ²Ein schriftlicher, etwa fünf- bis zehnteitiger Arbeitsbericht ist einzureichen, aus dem der individuelle Anteil der einzelnen Studenten hervorgeht.

§ 15

Sprachausbildung

(1) Der Studienbestandteil dient der Vertiefung der Sprachkenntnisse einer osteuropäischen Sprache umfasst 12 SWS mit 16 Leistungspunkten.

(2) ¹Die Leistungspunkte werden durch die Weiterführung der Sprachausbildung aufbauend auf dem Niveau der Zugangsvoraussetzungen erworben. ²Dabei ist das Niveau von UNICert Stufe 2 zu erreichen. ³Auf Antrag ist alternativ auch der Erwerb von Kenntnissen in einer weiteren osteuropäischen Sprache (Zweitsprache) möglich. ⁴In dieser Sprache ist das Niveau von UNICert Stufe 1 zu erreichen.

(3) ¹Bei Anmeldung zum Studienabschluss sind Nachweise über den Spracherwerb in einer der in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung genannten Sprachen vorzulegen. ²Auf dem Nachweis müssen die Anzahl der Leistungspunkte, der Stundenumfang und die Note (ECTS-Grade) vermerkt sein. ³Gleichwertige Kenntnisse in osteuropäischen Sprachen können anerkannt werden.

(4) ¹Ziel der Sprachausbildung ist die aktive und passive Sprachbeherrschung. ²Im Rahmen des Studiengangs wird die Teilnahme an Sprachintensivkursen in einem der osteuropäischen Länder in der vorlesungsfreien Zeit unterstützt.

§ 16 Berufspraktikum

(1) ¹Studenten haben berufspraktische Studienzeiten (Berufspraktikum) von insgesamt acht Wochen im Umfang einer Vollzeittätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Semester zu absolvieren. ²Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Praktikums entsprechend. ³Dieser Studienbestandteil umfasst 8 LP.

(2) ¹Praktikumsstellen sind in den in § 5 Abs. 2 genannten Tätigkeitsfeldern zu wählen. ²Das Berufspraktikum soll nach Möglichkeit in einem der osteuropäischen Länder absolviert werden, in Frage kommen aber auch Berufspraktika mit Osteuropa-Bezug im Inland. ³Das Berufspraktikum ist in einem der osteuropäischen Länder abzuleisten, wenn kein gleichwertiger, für das Studium im Studiengang „Osteuropastudien“ wesentlicher Aufenthalt im Ausland nachgewiesen wird. ⁴Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf unterschiedliche Praktikumsstellen in zwei Abschnitten ist möglich. ⁵Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Sommerschule

(1) ¹Studenten haben zwischen dem zweiten und dem dritten Studiensemester an der zweiwöchigen Sommerschule des Studienganges teilzunehmen. ²Sie wird alljährlich in einem jener Staaten, die 2004 in die EU aufgenommen wurden, gemeinsam von den beteiligten Universitäten und nach Möglichkeit in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Stiftungen organisiert. ³Ziel der Sommerschule ist das intensive, interdisziplinäre und gemeinsame Lernen der Studenten an einem relativ abgeschiedenen Ort. ⁴In verschiedenen Arbeitsgruppen befassen sich die Studenten unter Anleitung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland mit fächerübergreifenden Fragestellungen. ⁵Neben der Vermittlung von Wissen dienen die Sommerschulen der Schulung von Teamarbeit, der Einübung erworbener Sprachkenntnisse und dem Knüpfen sozialer Kontakte.

(2) ¹Die Teilnahme an der Sommerschule erbringt 6 LP. ²Voraussetzung ist die aktive Mitarbeit des Studenten in einer der angebotenen Arbeitsgruppen und die Übernahme eines Referates oder einer entsprechenden Leistung (Führung o.ä.).

§ 18 Studienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Universität Regensburg erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie in allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der am Studiengang beteiligten Fakultäten von den zuständigen Studienberatern durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Jeder Student im Studiengang „Osteuropastudien“ wählt zu Beginn seines Studiums aus dem Kreis der an dem Studiengang beteiligten Professoren einen Betreuer, der ihn während des Studiums beraten soll.

§ 19 Master- und Magisterprüfung

¹Die Master- und die Magisterprüfung werden über den Erwerb von Leistungspunkten abgelegt. ²Näheres ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 20 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Lehrveranstaltungen / Prüfungsleistungen	Veranstaltungsart	Zahl der SWS	LP
1	Modul A (Studienschwerpunkt)	Kernkurs	3	6
	Modul C (Ergänzungsfach 1)	Vorlesung	2	2
	Projektmodul (2-semesterig)	Projektkurs	2	s.u.
	Sprachkurs	Sprachkurs	4	s.u.
	Wahlveranstaltung (Studienschwerpunkt)	Vorlesung	2	2

2	Modul A (Studienschwerpunkt)	Seminar	2	6
	Modul C (Ergänzungsfach 1)	Kernkurs	3	6
	Projektmodul (2-semesterig)	Projektkurs	2	10
	Modul B	Vorlesung	2	2

	(Studienschwerpunkt)			
	Modul D Ergänzungsfach 2	Kernkurs	3	6
	Sprachkurs	Sprachkurs	4	s.u.
	Sommerschule	Sommerschule		6

3	Modul B (Studienschwerpunkt)	Kernkurs	3	6
	Modul D Ergänzungsfach 2	Seminar	2	6
	Sprachkurs	Sprachkurs	4	16
	Wahlveranstaltung (Studienschwerpunkt)	Vorlesung	2	2
	Berufspraktikum	Berufspraktikum		8
	Wahlveranstaltung (Studienschwerpunkt)	Seminar	2	6

4	Prüfungsphase	Colloquium	2	2
		Masterarbeit bzw. Magisterarbeit		24
		Mündliche Prüfung		6
Insges.			44	120

§ 21

Inkrafttreten der Satzung und Ende des Studiengangs

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Universität Regensburg vom 8. November 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 21.07.2004 Nr. I 341-06a/4095, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.10.2004 Nr. X/4-5e65(R)-10b/37 830).

Regensburg, den 11. November 2004
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 11. November 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. November 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. November.